

Bochsler Treuhand GmbH
Leimattenstrasse 6
8907 Wettswil am Albis
Tel: 044 515 52 10
E-Mail: mbochsler@bochsler-treuhand.ch

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Mehrwertsteuer und Gutscheine: das gilt es zu beachten.....	2
Videobeweis für Fristwahrung bei Briefeinwurf zulässig.....	2
Privatanteil Geschäftsfahrzeug: Neue Pauschale per 1.1.2022	3
Neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises.....	3
Auszahlung von Schadenersatzansprüchen ist nicht steuerbar.....	3
AHV Rente aufschieben dank flexiblem Rentenalter.....	4
Kein Kinderabzug bei Unterbruch des Studiums.....	4
Niedrige Schwelle für gewerbsmässigen Liegenschaftshandel	4

Geschätzte Kunden
Geschätzte Geschäftspartner

Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Glück und blicken – auch dank Ihnen – auf ein erfolgreiches Jahr zurück. Vielen Dank für die angenehme Zusammenarbeit und das Vertrauen. Wir freuen uns mit Ihnen auf ein erfolgreiches neues Jahr.

Herzliche Grüsse

Marc Bochsler
Geschäftsführer

Mehrwertsteuer und Gutscheine: das gilt es zu beachten

Das Bundesverwaltungsgericht unterschied in einem aktuellen Fall Gutscheine eines Anbieters von Outdooraktivitäten bezüglich der Mehrwertsteuer.

Folgende Arten von Gutscheinen sind zu unterscheiden:

- **Wertgutscheine:** diese Gutscheine lauten auf einen bestimmten Geldbetrag und sind **nicht beim Verkauf zu versteuern**. Diese Gutscheine sind erst im Zeitpunkt ihrer Einlösung zum entsprechenden Steuersatz der damit bezahlten Leistung zu versteuern.
- **Leistungsgutscheine:** in diesen Gutscheinen sind die zu erbringende Leistung detailliert beschrieben. Die Art der Leistung und der Ort der Ausführung werden aufgeführt und dem Käufer wird ein verbrauchsfähiger wirtschaftlicher Wert eingeräumt. Diesen Gutschein ordnet das Gericht als **Vorauszahlung** für bestimmte Leistungen ein, womit sie **zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung**, bzw. der Vereinnahmung zu versteuern sind.

Für das Bundesverwaltungsgericht massgebend ist, dass beim Wertgutschein das Risiko einer Preiserhöhung beim Leistungsempfänger und beim Leistungsgutschein beim Leistungserbringer liegt.

Wird in einem Gutschein eine bestimmte Leistung umschrieben, aber **im Gutschein und den AGB's** ausdrücklich darauf hingewiesen, dass anstelle der genannten Leistung auch eine **andere Leistung aus dem Sortiment** des Leistungserbringers bis zu einem bestimmten Wert bezogen werden kann, dann handelt es sich nach der Praxis der Steuerverwaltung nicht um eine Vorauszahlung, sondern um einen **Wertgutschein**, der nicht bereits beim Verkauf, sondern erst bei der Einlösung zu versteuern ist. (Quelle: BGE A_2587/2020 vom 10.8.2021)

Videobeweis für Fristwahrung bei Briefeinwurf zulässig

Ein Anwalt warf am letzten Tag einer zehntägigen Frist für seinen Klienten eine Beschwerde um 22:50 Uhr in den Briefkasten. Er filmte den Einwurf und informierte das Gericht am anderen Tag, dass der Poststempel auf dem eingeworfenen Umschlag das Datum des Folgetages tragen könnte und er deshalb eine Videoaufnahme zum Beweis der fristgerechten Einreichung der Beschwerde nachreichen werde, was er auch mittels USB-Stick tat.

Das Kantonsgericht trat hingegen auf die Beschwerde, die den Poststempel des Folgetages trug, wegen Fristversäumnis **nicht** ein. Es argumentierte, dass die Videoaufnahme **keinen wirksamen Beweis** für die fristgerechte Einreichung darstelle.

Das Bundesgericht gab aber dem Anwalt recht. Gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gilt eine Frist unter anderem dann als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am **letzten Tag der Frist (bis Mitternacht)** der Schweizerischen Post übergeben wird. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts kann die Videoaufnahme als Beweismittel für die rechtzeitige Übergabe an die Post dienen.

Sofern keine Hinweise auf eine Fälschung bestehen, gelten solche Filmaufnahmen als echt. Selbstverständlich muss die Videoaufnahme alle Elemente enthalten, die zum Beweis erforderlich sind:

- das Datum und die Zeit der Deponierung der Eingabe
- die Identifikation des Umschlags mit der Beschwerde.

Die Sichtung eines Beweisvideos verursacht zusätzlichen Aufwand und die Kosten vom Gericht können dem Absender verrechnet werden. (Quelle: BGE 6B_1247/2020 vom 7. Okt. 2021)

Privatanteil Geschäftsfahrzeug: Neue Pauschale per 1. Januar 2022

Ab 1.1.2022 wird bei der direkten Bundessteuer die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von 0.8 % auf **0.9 % erhöht**. Bitte beachten Sie, dass vor diesem Hintergrund auch bei der **Mehrwertsteuer** ab dem 1. Januar 2022 die Pauschale von **0.9 %** anzuwenden ist

Neue Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat die «Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, gültig ab 1. Januar 2022» aktualisiert. Sie kann [hier](#) eingesehen werden.

Auszahlung von Schadenersatzansprüchen nicht steuerbar

Ein vollstreckbarer Anspruch auf Schadenersatz stellt kein steuerbares Einkommen dar. Schadenersatzleistungen, die nur die Wiedergutmachung einer eingetretenen Schädigung bezwecken, stellen kein steuerbares Einkommen dar, da durch den Schadenersatz kein Wertzufluss, sondern nur ein Ausgleich für einen entstandenen Minderwert stattfindet. Diese Situationen klassiert die Eidg. Steuerverwaltung als **echte**, nicht der Mehrwertsteuer unterliegende **Schadenersatzzahlungen**. Merkmal dabei ist, dass eine Partei gegen den Willen der anderen Vertragspartei einseitig vom Vertrag zurücktritt und das vereinbarte Reugeld bezahlt

Vorsicht ist geboten bei sog. **unechtem Schadenersatz**: Wenn der Schadenersatzempfänger freiwillig und vorzeitig auf ein Recht verzichtet und dafür eine Schadenersatzzahlung erhält, interpretiert dies die Mehrwertsteuerbehörde als eine Leistung und taxiert sie mehrwertsteuerpflichtig. Es ist zu empfehlen, bereits bei Vertragsabschluss die Konditionen der Entschädigungszahlung für eine vorzeitige Auflösung des Vertrags in Form einer Konventionalstrafe festzulegen. So muss der Schadenersatzempfänger keine Mehrwertsteuer abliefern.

AHV Rente aufschieben dank flexiblem Rechenalter

Die AHV Rente kann unabhängig vom Pensionierungsalter um **mindestens ein bis maximal fünf Jahre** aufgeschoben werden. Wer die AHV aufschiebt und dadurch eine Zeit lang auf die Rente verzichtet, erhält später eine höhere AHV-Rente und kann unter Umständen die steuerliche Progression brechen.

Ein Rentenaufschub wird mit der Aufschubserklärung auf dem Formular der normalen Anmeldung für eine AHV-Rente nagefragt. Der Aufschub muss spätestens bis ein Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs geltend gemacht werden. Meldet sich eine Person erst nach dieser Frist an, wird die ordentliche Altersrente ohne den Zuschlag festgesetzt und rückwirkend ausbezahlt.

Die Dauer des Aufschubs muss nicht im Voraus festgelegt werden. Nach Ablauf des ersten vollen Jahres (Mindestdauer eines Aufschubs) lässt sich die Rente jederzeit monatlich abrufen. Die Erhöhung der Rente wird in Prozenten der Rentenhöhe bei ordentlichem Bezug ausgedrückt und richtet sich nach der Dauer des Aufschubs. Der Zuschlag ist bei Frauen und Männern gleich hoch. Der prozentuale Zuschlag zur ordentlichen AHV-Rente ist für Frauen und Männer gleich hoch und beträgt zwischen 5,2 Prozent bei einem Jahr und bis zu 31,5 Prozent bei Aufschub um fünf Jahre.

Kein Kinderabzug bei Unterbruch des Studiums

Die Steuerbehörde liess den Kinderabzug für die Tochter einer Steuerpflichtigen in der Steuererklärung nicht zu. Die Begründung lautete, dass ein Unterbruch des Studiums nicht im grösseren Umfang sein darf und aus objektiven Gründen erfolgen muss. „Objektive Gründe“ bedeutet, dass der Unterbruch auf die Ausbildung ausgerichtet und zweckgerichtet sein muss. Ein Praktikum erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und gilt deshalb als „objektiver Grund“. Reisen hingegen nicht. (Quelle: *Verwaltungsrekurskommission St. Gallen vom 18.3.2021*)

Niedrige Schwelle für gewerbsmässigen Liegenschaftshandel

Das Zürcher Verwaltungsgericht beurteilte folgende Situation als gewerbsmässigen Liegenschaftshandel:

Ein Metallbauer, als Einzelfirma tätig, kaufte zusammen mit einem Maurer, ebenfalls als Einzelfirma tätig, eine Liegenschaft, die sie gemeinsam renovierten und vermieteten. Zwölf Jahre später verkaufte der Metallbauer seine Anteile an der Liegenschaft an den Maurer.

Das Gericht beurteilte diesen Verkauf als **gewerbsmässigen Liegenschaftshandel**.

Nur schon die Gründung einer einfachen Gesellschaft - wie hier vorliegend - kann ein Indiz für Liegenschaftshandel sein. Dass beide Besitzer im Baugewerbe tätig sind und erhebliche Renovationsarbeiten selber vorgenommen haben, lässt darauf deuten, dass sich die Liegenschaft im Geschäftsvermögen der einfachen Gesellschaft befunden hat. (*Quelle: Verwaltungsgericht ZH, 22.7.2020*)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.